

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 geändert wird

Aufgrund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009 wird verordnet:

Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 3/2002, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel entfällt die Wortfolge „und des § 236 Abs. 3 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert mit Landesgesetz LGBl. Nr. 32/2001,“.

2. In § 1 entfällt die Wortfolge „und gemäß § 236 Abs. 3 der Landesabgabenordnung“.

3. Die Änderungen der Präambel und des § 1 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 hat man sich ua. auf die Erlassung einer einheitlichen Abgabenordnung, welche zukünftig durch die Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden ist, geeinigt. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes bildet § 7 Abs. 6 F-VG. Danach kann der Bund die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Bundes-, Landes-, und Gemeindeabgaben regeln. Dieser Gesetzgebungskompetenz ist der Bund durch Erlassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes (durch welches ua. die Bundesabgabenordnung angepasst bzw. vereinheitlicht wird) nachgekommen, welches mit 1.1.2010 in Kraft tritt.

Die Landesabgabenordnung verliert somit ihre verfassungsrechtliche Grundlage, und muss mit Wirkung vom 1.1.2010 aufgehoben werden.

Die Verweise auf die Landesabgabenordnung in der Präambel und in § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung werden damit obsolet, und sind daher ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.2010 aufzuheben.

Ziel und Inhalt:

Aufhebung der Verweise auf die Landesabgabenordnung in der Präambel und in § 1.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

Im Paktum zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 hat man sich ua. auf die Erlassung einer einheitlichen Abgabenordnung, welche zukünftig durch die Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden anzuwenden ist, geeinigt. Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Gesetzgebungskompetenz des Bundes bildet § 7 Abs. 6 F-VG. Danach kann der Bund die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die Erhebung der Bundes-, Landes-, und Gemeindeabgaben regeln. Dieser Gesetzgebungskompetenz ist der Bund durch Erlassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes (durch welches ua. die Bundesabgabenordnung angepasst bzw. vereinheitlicht wird) nachgekommen, welches mit 1.1.2010 in Kraft tritt.

Die Landesabgabenordnung verliert somit ihre verfassungsrechtliche Grundlage, und muss mit Wirkung vom 1.1.2010 aufgehoben werden.

Die Verweise auf die Landesabgabenordnung in der Präambel und in § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung werden damit obsolet, und sind daher ebenfalls mit Wirkung vom 1.1.2010 aufzuheben.